

Satzung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
nach § 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der wissenschaftlichen Veranstaltungen
vom 23.12.2022

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2022-96>]

Auf Grund des Art. 9 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg verfolgt mit ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Wissenschaftliche Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des in Abs.1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art zur Vermittlung von Wissen zur Volks- und Berufsbildung. Zudem kann aus den Einnahmen eine Finanzierung sonstiger gemeinnütziger Projekte im Rahmen von Wissenschaft und Forschung erfolgen, welche allgemein die Grundlage für die Gewinnung und anschließende Vermittlung neuer Erkenntnisse bilden.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Julius-Maximilians-Universität Würzburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Wissenschaftliche Tagungen und Seminare“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 02. Januar 2023 in Kraft.